

Die Situation der Juristen¹ in der Türkei im Jahr 2017

von Martin Manzel



Dr. Martin Manzel ist als Rechtsanwalt in Berlin und Neuss tätig (www.recht-neuss.de). Neben seiner Tätigkeit als Fachanwalt für Migrationsrecht betreut er auch Verfahren mit Bezug zur Türkei. Zwischen 2011 und 2014 war er der Juristische Fachlektor des DAAD e. V. in Istanbul.

Die Türkei befindet sich rechtsstaatlich auf einem schlechten Weg. So hört man es zumindest immer wieder. Aber: Ist es auch so? »In was für einem Staat man lebt, merkt man daran, wie dieser Staat mit seinen Journalisten und Juristen umgeht«, heißt es manchmal. Die Lage der Journalisten soll dabei in diesem Beitrag nicht betrachtet werden – dies überlasse ich gerne anderen.² Der nachfolgende Beitrag befasst sich daher ausschließlich mit der Situation der Juristen in der Türkei.³

Seit dem Putschversuch vom 15./16.07.2016 ist die türkische Regierung mit großer Härte gegen die Anhänger des Predigers *Fethullah Gülen*, aber auch andere politisch unliebsame Personen, vorgegangen.⁴ Mehr als 125.000 Menschen sollen aus dem öffentlichen Dienst suspendiert worden sein;⁵ unzählige Richter, Staatsanwälte und Anwälte sind mittelbar oder unmittelbar von Maßnahmen betroffen. Schätzungen gehen davon aus, dass inzwischen mehr als 30 % der ursprünglichen Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwälte der Türkei entlassen wurden.⁶ Gleichzeitig hört man von bis zu 50.000 Personen, die festgenommen wurden und in Untersuchungshaft stecken – teilweise unter menschenunwürdigen Bedingungen.⁷ Man stelle sich vor, Deutschland entlässt mehr als ein Drittel seiner Richter und Staatsanwälte, erlässt aber gleichzeitig mehr als 50.000 zusätzliche Haftbefehle. Es drängt sich die berechtigte Frage auf, wie der türkische Staat mit dieser Situation rechtsstaatlich überhaupt fertig wird. Denn wohl jeder Staat der Welt würde unter diesen Bedingungen an seine rechtlichen und personellen Grenzen kommen. So auch die Türkei. Gleichzeitig gilt der nach dem gescheiter-

ten Putsch verhängte Ausnahmezustand in der Türkei fort und wurde seither, wohl auf derzeit unabsehbare Zeit, mehrfach verlängert.⁸ Das Zusammentreffen der beschriebenen Umstände hat erhebliche Auswirkungen auf die juristische Praxis in der Türkei.

I. Die juristische Ausbildung in der Türkei

Wer die Situation der türkischen Kolleginnen und Kollegen sowie die aktuelle Lage der türkischen Justiz nachvollziehen will, muss sich zunächst mit der juristischen Ausbildung im Lande auseinandersetzen. Wie auch in anderen Ländern, kann in der Türkei nicht jeder alles studieren. Stark vereinfacht: Wer in der Türkei einen Studienplatz ergattern möchte, muss eine Hochschulzulassungsprüfung absolvieren (sog. *YGS, Yükseköğretime Geçiş Sınavı*). Das Ergebnis dieses Tests entscheidet darüber, ob man an einer weiteren Prüfung teilnehmen kann, dem sog. *LYS (Lisansa Yerleştirme Sınavı)*. Wer an dem *LYS* teilnimmt, erhält die Chance, sich für einen 4-jährigen Studiengang an einer Universität zu qualifizieren. Die Prüfungen entscheiden also darüber, wer was an welcher Uni studieren darf. Je besser das Ergebnis, desto größer die Auswahl. Den Zugangsprüfungen kommt daher traditionellerweise in der Türkei eine erhebliche Bedeutung zu.⁹

1. Das Studium der Rechtswissenschaft

Wer einmal den Zugang zu einer juristischen Fakultät an einer Universität erhalten hat, bekommt die Möglichkeit, künft-

tig als Jurist im Lande tätig zu werden, sofern das Studium erfolgreich endet. Die juristische Ausbildung der Türkei verläuft, ebenso wie in Deutschland, universitär.

Das Studium kann an staatlichen Einrichtungen sowie an privaten Stiftungsuniversitäten (*Vakıf üniversitesi*¹⁰) betrieben werden, wobei staatliche Universitäten in der Regel den besseren Ruf genießen; um an den »gefragten« Universitäten studieren zu können, muss meist ein gutes Ergebnis der Zugangsprüfungen vorliegen. Die privaten Stiftungsuniversitäten gelten teilweise auch als »gut«, haben aber ein Problem: Private Stiftungsuniversitäten unterstehen nicht nur der Kontrolle des türkischen Staates, sondern sind zugleich auch Unternehmen. Sie existieren in erster Linie durch teilweise sehr hohe Studiengebühren. Dies hat zur Folge, dass meist nur Kinder reicherer Familien an privaten Stiftungsuniversitäten studieren können; besonders guten Studierenden wird teilweise auch ein universitäres Stipendium zuerkannt. Wer für ein Studium viel Geld bezahlt hat, hat auch entsprechende Erwartungen an den Studienverlauf und vor allem das Studienergebnis. Gilt eine Universität als »zu schwer«, sind also die durchschnittlichen Abgangszahlen zu gering, kann dies negative Folgen für die Zahl der Neuanmeldungen im kommenden Studienjahr haben. Universitäten sind daher faktisch zum Teil gezwungen, eine hohe positive »Abschlussbilanz« vorzulegen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Existenz in den kommenden Jahren gesichert bleibt. Dieses »wirtschaftliche Problem«, das auch in anderen Ländern nicht unbekannt sein dürfte, hat leider meist auch Auswirkungen auf die Qualität der ausgebildeten Studierenden.

Die Studierenden absolvieren in der Regel ein vierjähriges Jurastudium, welches ähnlich wie in Deutschland strukturiert ist. Im Unterschied zu Deutschland ist das Studiensystem insgesamt deutlich »verschulter«. Neben den verpflichtenden Grundfächern gibt es Wahlfächer für die Studierenden. Zum Semesterende werden meist schriftliche Prüfungen in den Fächern abgelegt. Ähnlich wie in Frankreich oder Italien wird auch in der Türkei das Wort »Vorlesung« in der Regel sehr ernst genommen: Je besser der authen-

tische Vorlesungsinhalt in der Prüfung rezitiert werden kann, desto höher sind die Chancen der Studierenden auf eine gute Note. Eigenständige Ansätze und freies wissenschaftliches Denken werden traditionell nicht in dem Maße gefördert, wie es in Deutschland der Fall ist.¹¹ Im Gegensatz zu Deutschland gibt es am Ende des Studiums jedoch kein Staatsexamen. Die Studierenden beenden das Studium an der Universität nach vier Jahren, unter Ableistung der »üblichen« Prüfungen zum Ende des Semesters. Eine »große Abschlussprüfung« ist nicht vorgesehen. Das vierjährige Studium endet mit dem Abschluss »*Lisans*« (»Bachelor«), die fleißigen Studierenden ergänzen das Studium noch um eine »*Yüksek Lisans*« (»Master«), welche inhaltlich häufig im Bereich des Wirtschaftsrechts liegt und teilweise auch Bezüge zum internationalen Recht aufweist.¹²

2. Die Ausbildung der Rechtsanwälte in der Türkei

Wer in der Türkei als Rechtsanwalt tätig werden möchte, benötigt, neben der türkischen Staatsangehörigkeit, zunächst den beschriebenen Abschluss der »*Lisans*«, vgl. § 3 S. 1 b) des Gesetzes über die türkische Anwaltschaft (nachfolgend: TrAG).¹³ Nach erfolgreichem vierjährigem Studium wird dann ein einjähriges Praktikum bei einem zugelassenen türkischen Rechtsanwalt absolviert (sog. *Avukatlık Stajı*). In der Regel gibt es daneben auch Arbeitsgemeinschaften, in denen die Referendare Einblicke in die praktische und theoretische Arbeit erhalten sollen. Nach Abschluss dieser einjährigen praktischen Ausbildung, besteht die Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt in der Türkei zuzulassen, wenn eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Anwalts vorgelegt und weitere formale Voraussetzungen erfüllt werden (Straffreiheit, Wohnsitz etc.), vgl. § 3 S. 1 Nr. c) – f) TrAG.¹⁴

Anders als in Deutschland gibt es in der Türkei kein »zweites Staatsexamen«. Ein vierjähriges Studium und die einjährige Ausbildung bei einem zugelassenen Rechtsanwalt genügen, um als Anwalt in der Türkei tätig zu werden. Dieses System wird in Türkei seit einiger Zeit kritisch diskutiert und es werden immer wieder Versuche unternommen, die anwaltliche

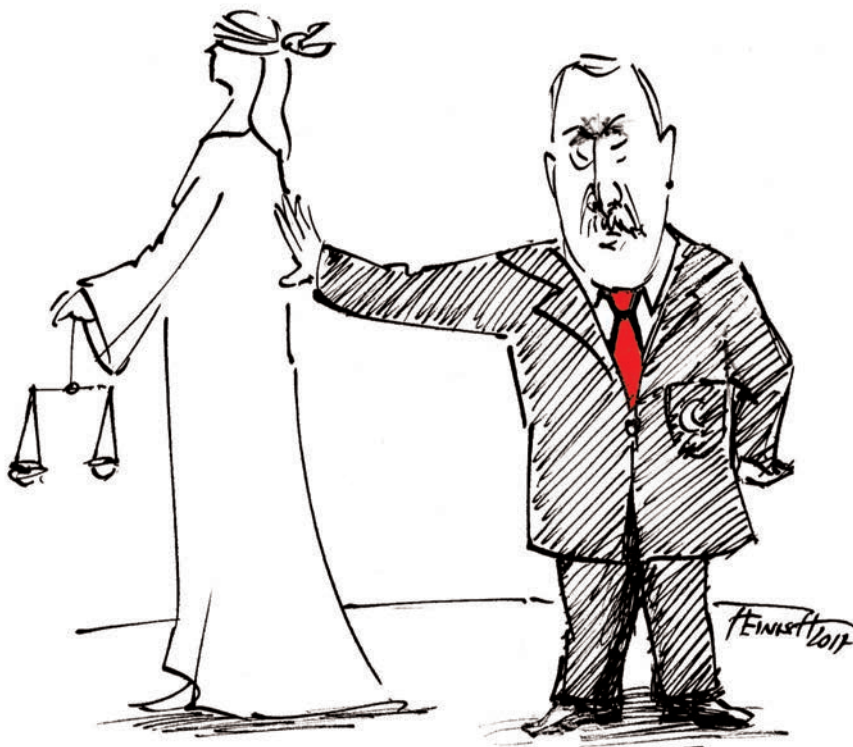
Ausbildung zu verändern.¹⁵ Denn in der Türkei selber, besonders unter Juristen, genießt die türkische Anwaltschaft nicht den besten Ruf.

3. Die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte

Anders sieht es bei der Ausbildung der Richter und Staatsanwälte aus. Deren Ausbildung verläuft sehr viel strenger. Nach Abschluss des erfolgreichen vierjährigen Studiums müssen die Kandidaten zahlreiche und schwierige Prüfungen absolvieren. Erst wer diese bestanden hat, bekommt die Möglichkeit, in der Praxis eingesetzt zu werden.¹⁶ Wie auch in anderen Ländern üblich, arbeiten die jungen Juristen zunächst mit erfahrenen Richtern und Staatsanwälten zusammen, bevor sie selber die volle Verantwortung für ihre juristischen Entscheidungen übernehmen müssen. Auch der Einsatz an kleineren Gerichten ist in der Anfangszeit nicht unüblich und erfolgt in der Regel in der gesamten Türkei. Es kommt daher regelmäßig vor, dass gerade junge Staatsanwälte und Richter auch in den östlichen Gebieten des Landes eingesetzt werden.

4. Der Gang in die Wissenschaft

Wer hingegen in der Wissenschaft bleiben möchte, muss einen gänzlich anderen Weg einschlagen. Nach erfolgreichem Studium, bereits hier wird auf überdurchschnittliche Noten geachtet, bewerben sich die jeweiligen Studierenden an den ihnen meist schon bekannten Lehrstühlen. In der Regel kommt zunächst eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Betracht (*Araştırma Görevlisi*). Wer in der Türkei promovieren möchte, braucht nicht nur einen Doktorvater und ein Thema; es müssen daneben auch universitäre Prüfungen abgelegt werden, durch welche die Befähigung zur Forschung und zum wissenschaftlichen Arbeiten überprüft wird (sog. *Doktora Yeterlilik Sınavı*).¹⁷ Sind diese erfolgreich, kann mit der Promotion begonnen werden. Das Erstellen der Doktorarbeit und die Zeit der Promotion dauert in der Türkei in der Regel länger als in Deutschland. Fünfjährige Promotionszeiten sind die Regel, weshalb Doktorarbeiten, die in kürzerer Zeit erstellt werden (z. B. bei deutschen Doktoranden), nicht immer ganz ernst genommen werden.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Ist die Arbeit erstellt und wurde sie durch den Doktorvater (sog. *Danışman Hoca*) bewertet, wird diese vor einer Kommission mündlich verteidigt. Ist die Verteidigung erfolgreich, dürfen die Promovierten den Titel in der Regel auch gleich führen. Auch innerhalb der Universität ändert sich damit die Stellung des Promovierten. Man hat einen Anspruch darauf, künftig als »Hilfsdozent« geführt zu werden (sog. *Yardımcı Doçent*).¹⁸ Besteht danach weiterhin Interesse an einer wissenschaftlichen Karriere, müssen die Promovierten eine weitere Arbeit erstellen, die sog. »*Doçentlik tezi*«. Diese Arbeit, deren Bearbeitung in der Regel weitere fünf Jahre beträgt, muss ebenfalls veröffentlicht und verteidigt werden. Ist dies der Fall und ist der Kandidat auch darüber hinaus wissenschaftlich tätig (u. a. Veröffentlichungen, Vorträge etc.), darf der Titel »Dozent« (*Doçent*) verliehen werden. Dieser Titel ist mit dem deutschen Privatdozenten weitestgehend vergleichbar.¹⁹ Wer jedoch »Professor« werden will, muss eine Habilitationsschrift erstellen. Erst dann besteht

die Möglichkeit, als Professor an einer Universität der Türkei tätig zu werden. Aufgrund dieser langen wissenschaftlichen Ausbildung findet man nahezu keine Professoren, die jünger als 40 Jahre alt sind.

II. Die aktuelle Situation der Richter und Staatsanwälte

Infolge des Putschversuches im Juli 2016 hat sich die Situation der türkischen Juristen, insbesondere der Staatsanwälte und Richter, erheblich verändert.

Die Bewegung des islamistischen Predigers *Fethullah Gülen*²⁰ hatte sich über Jahrzehnte erheblichen Einfluss in Justiz und Polizei der Türkei verschafft. Wie eingangs erwähnt, ist die Bedeutung der universitären Zulassungsprüfungen in der Türkei seit jeher groß. Wer in der Türkei »Karriere« machen will, egal in welchem Bereich, braucht auch heute noch ein gutes Ergebnis, um an den besten Univer-

sitäten des Landes studieren zu können. Die *Gülen-Bewegung* hatte sich seit vielen Jahren im türkischen Bildungssektor etabliert. Eigene Vorbereitungskurse wurden landesweit durch die Organisation betrieben (sog. *Dershane*). Bis zum Jahr 2014 soll es türkeiweit ca. 4.000 *Dershane* gegeben haben, welche zum größten Teil durch die *Gülen-Bewegung* betrieben wurden.²¹ Die Ausbildung und Vorbereitung der künftigen Studierenden galt in diesen Einrichtungen als ausgesprochen gut, die Absolventen dieser Vorbereitungsklassen als besonders erfolgreich. Viele Eltern, auch wenn sie selber nicht in der *Gülen-Bewegung* aktiv waren, schickten ihre Kinder daher in die Vorbereitungsklassen der Organisation, in der Hoffnung, ihnen dadurch den Zugang zu einer guten Ausbildung und einer erfolgreichen Karriere zu verschaffen. Neben einer tatsächlich guten Ausbildung erhielten die Schulabgänger jedoch auch religiösen Unterricht. Es wurde innerhalb der Klassen bewusst ein Zugehörigkeitsgefühl geschaffen; viele Teilnehmer fühlten sich nach der Ausbildung der *Gülen-Bewegung* verbunden. Die Organisation ermöglichte vielen Absolventen dieser Vorbereitungsklassen Stipendien im Ausland, z. B. in den USA. Die Mitgliedschaft in der *Gülen-Bewegung* galt gar als »Karriereschub«. Auch dies verstärkte das Gruppengefühl innerhalb der Bewegung; man gab sich das Image des Geheimen und zugleich Elitären. Die Struktur der *Gülen-Bewegung* kann daher durchaus als »sektenartig« eingestuft werden.²² Das Netzwerk wurde in den letzten Jahrzehnten immer größer und ihr Einfluss auf Justiz und Polizei immens.

Infolge des misslungenen Putschversuchs, welcher seitens der türkischen Regierung der Bewegung des Predigers *Fethullah Gülen* zugerechnet wird, wurden in der Türkei weite Teile der Strukturen des Netzwerks zerschlagen. Es folgte eine Festnahme- und Austauschwelle im Bereich der Richter- und Staatsanwaltschaft. Etliche Richterinnen und Richter an den höchsten Gerichten des Landes (u. a. *Yargıtay* und *Danıştay*) wurden ihrer Ämter enthoben und teilweise festgenommen. Diese beachtliche Entlassungswelle hat zu erheblichen Konsequenzen in der türkischen Justiz geführt. Fehlende Richter hinterlassen Lücken. Gleichzeitig wurde die Arbeit, vor allem im Bereich des Straf-

rechts und insbesondere mit Blick auf den verhängten Ausnahmezustand sowie die erfolgten Verhaftungswellen immer größer. Diese Lücken galt es, schnellstmöglich zu schließen. Schon zwei Wochen nach dem Putsch wurde angekündigt, dass schnellstmöglich 3.000 (!) neue Richter- und Staatsanwaltschaften geschaffen werden.²³ Aber 3.000 neue Richter und Staatsanwälte lassen sich nicht »aus den Rippen schneiden« – auch nicht in der Türkei. So kam es, dass teilweise Studienabgänger, nur mit einer »*Lisans*« in den Händen und ohne Referendariat, als Ersatzstaatsanwälte und Ersatzrichter benannt wurden. Diese »frischen Studienabgänger«, die in der Türkei in der Regel nicht älter als 22 oder 23 Jahre alt sind, sollten dann, nach kurzen Schulungen, die aktuell bestehenden Personallücken im türkischen Justizsystem schließen.

Wer dies realistisch betrachtet, wird erkennen, dass dies nicht einfach möglich ist. Weder ausreichende Praxis- noch Lebenserfahrung ist von diesen jungen Menschen zu erwarten – wie sollte dies auch anders sein. Die neu eingesetzten Richter und Staatsanwälte sind daher mit dem türkischen Justizsystem zu einem großen Teil kaum vertraut. Darüber hinaus schafft der Ausnahmezustand in der Türkei große (Rechts-) Unsicherheit; derart jungen Menschen, die nicht einmal ein Staatsexamen absolvieren mussten, werden kaum ein unabhängiges Urteil fällen können. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch der Einfluss der verbliebenen »alten Richter«, die in der Regel linienkonform sind und nicht von der Austausch- und Festnahmewelle betroffen waren, nicht zu unterschätzen ist. Sie sind es, die junge Richter und Staatsanwälte in der Praxis anleiten und damit faktisch auch Einfluss auf die Entscheidungen der jungen Absolventen nehmen können. Politischer Druck und öffentliche Vorverurteilungen tun ihr Übriges.

III. Die derzeitige Situation der Rechtsanwälte in der Türkei

Aber auch die Lage der Anwaltschaft in der Türkei ist aktuell kritisch. Der noch immer geltende Ausnahmezustand hinterlässt auch in der anwaltlichen Praxis seine Spuren. Zugegeben: Anwälte, die

ausschließlich im Bereich des Zivil- oder Verwaltungsrechts tätig sind und deren Fälle keinerlei politische Dimension aufweisen, berichten davon, dass die anwaltliche Tätigkeit nahezu unverändert geblieben ist. Anders sieht es jedoch im Bereich des Strafrechts aus. Insbesondere Verfahren, die politischer Natur sind und oft die Überschrift »Terror« tragen, sind mit Blick auf die Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens schwierig. Die Verteidigung der beschuldigten Personen ist stark beschränkt; die Untersuchungshaft wurde erheblich ausgeweitet, so dass Menschen ohne Anklage teilweise mehrere Jahre in Haft sitzen. Insbesondere in der Zeit unmittelbar nach der Festnahme ist der Zugang zu Anwälten stark beschränkt und das Akteneinsichtsrecht wird innerhalb der Verfahren zum Teil komplett verwehrt. Oft wissen diese Menschen und ihre Anwälte nicht einmal, warum sie inhaftiert wurden.

Doch auch in Zeiten des Ausnahmezustands und im Falle einer »*Terror-Anklage*« verlangt der türkische Rechtsstaat, dass die Verteidigung dieser Personen durch einen Anwalt gewährleistet werden muss. Das Problem ist nur, dass sich alteingesessene Verteidiger, die die notwendige Erfahrung und Rechtskenntnisse besitzen, um so ein Verfahren für den Mandanten erfolgreich gestalten zu können, aus nachvollziehbaren Gründen »rar« machen. Sie arbeiten meist, wenn überhaupt, nur im »Hintergrund« mit; im Vordergrund stehen oft jüngere und unerfahrene Anwälte. Viele der »alten Hasen« befürchten, selber in die Schusslinie zu geraten. Denn wer sich als Anwalt für seine Mandantschaft zu stark engagiert, gerät teilweise selber unter (Terror-) Verdacht.²⁴ Kanzleidurchsuchungen, Festnahmen und die Beschlagnahme von Aktenmaterial sind nichts Außergewöhnliches. Die wenigen erfahrenen Anwälte, die sich trotz dieser Umstände mit einer Strafverteidigung befassen wollen, nehmen riesige Summen – das Risiko muss schließlich bezahlt werden. Derartiges zu bewältigen ist jedoch dem großen Teil der betroffenen Menschen finanziell gar nicht möglich – denn ohne Gehalt, bei gesperrten Konten sowie Verwandten und Freunden, die sich aus Angst, selber verfolgt zu werden, von den Familien der Betroffenen abwenden, lässt sich schwerlich das hohe Verteidigergehalt aufbrin-

gen. Und das alles, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt auch nach türkischem Recht die Unschuldsvermutung gilt.

So bleibt oft nichts anderes als die Zuweisung eines Pflichtverteidigers durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.²⁵ Dabei handelt es sich meist um »frische« Absolventen, die selten älter als 25 Jahre alt sind und diese Tätigkeit ausüben, obwohl die Bezahlung des Pflichtverteidigers sehr gering ist.²⁶ Auch wenn nun formal innerhalb der Verfahren »*ein Anwalt im Spiel ist*«, wird man von effektivem Rechtsschutz, fairen Verfahren und »*echter Verteidigung*« kaum sprechen können.

IV. Die Änderung der Verfassung

Neben den bereits aufgezeigten Entwicklungen sind jedoch auch politische Veränderungen im Bereich des türkischen Verfassungsrechts erkennbar, welche Einfluss auf die Richter- und Staatsanwaltschaft haben. Das Referendum vom 16.04.2017, in der Türkei und in Deutschland stark umstritten, brachte mit Blick auf die Richter- und Staatsanwaltschaft in der Türkei zwei wesentliche Verfassungsänderungen mit sich, welche spätestens 2019 in Kraft treten sollen²⁷:

Die türkische Verfassung sieht in den Art. 159 ff. einen »*Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte*« vor (*Hâkimler ve Savcılar Yüksek Kurulu*, kurz: HSYK).²⁸ Dieser Hohe Rat wählt und benennt nahezu sämtliche Richter sowie Staatsanwälte der Türkei, die in Leitungspositionen tätig werden soll. Faktisch geht dies jedoch weit über »leitende Positionen« hinaus, so dass hierdurch auch auf die Ernennung von Richtern sowie Staatsanwälten in unbedeutenderen Regionen und an kleineren Gerichten des Landes Einfluss genommen werden kann. Der Hohe Rat nimmt verfassungsgemäß Einfluss auf die Positionsvergabe der wichtigen Ämter an den höchsten Gerichten.

Bisher waren in der türkischen Verfassung 22 Ratsmitglieder vorgesehen, vgl. Art. 159 Abs. 2 der türkischen Verfassung.²⁹ Künftig soll der Hohe Rat nur noch aus 13 Mitgliedern bestehen.³⁰ Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt in Zukunft, verkürzt dargestellt, folgendermaßen: Der türkische Justizminister und sein stellvertre-

tender Staatssekretär (*müsteşar*) sind »qua Amt« genuine Mitglieder des HSYK.³¹ Vier Mitglieder werden direkt durch den Präsidenten der türkischen Republik benannt, sieben weitere Mitglieder des Hohen Rates werden durch das Parlament (TBMM) bestimmt.³²

Durch eine zweite, parallele Verfassungsänderung hat sich der Einfluss des türkischen Präsidenten auf die Wahl der Mitglieder des HSYK erneut vergrößert. Denn seit Kurzem darf der Präsident der türkischen Republik wieder Mitglied einer Partei sein.³³ Die ohnehin in den letzten Jahren nur formell bestehende Überparteilichkeit des Präsidenten ist damit passé. Konsequenterweise hat der türkische Präsident auch gleich wieder den Vorsitz seiner Partei übernommen.³⁴ Da dessen Partei jedoch innerhalb des türkischen Parlaments aktuell die Mehrheit besitzt, kann hierüber auch die Wahl der vier weiteren Mitglieder des Hohen Rates beeinflusst oder gar bestimmt werden. Und bei

der Wahl des Ministerpräsidenten und der anschließenden Zusammensetzung des Regierungskabinetts, wozu auch der türkische Justizminister gehört, kommt dem Parlament und damit auch wieder dessen stärkster Partei die bestimmende Rolle zu.

Im Ergebnis ist damit die Rolle des türkischen Präsidenten bei der Wahl der künftigen Mitglieder des HSYK überragend; dieser wird künftig faktisch auf sämtliche wichtigen Ämter der Richter und Staatsanwälte in der Türkei Einfluss nehmen können.

V. Fazit

Die Situation der türkischen Juristen hat sich in nahezu allen Bereichen nach dem misslungenen Putschversuch verschlechtert. Freies und unabhängiges Arbeiten ist für die Kolleginnen und Kollegen kaum noch möglich, will man nicht riskieren, »anzuecken«. Dies gilt insbesondere für

den Bereich des Strafrechts, da dieses Rechtsgebiet auch unter dem verhängten Ausnahmezustand leidet. Viele Kolleginnen und Kollegen haben Angst vor der Zukunft, denn diese ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkt überaus ungewiss. Als deutscher Jurist möchte man wohl kaum mit den türkischen Anwälten, Richtern oder Staatsanwälten tauschen. Aber selbst die türkische Rechtswissenschaft ist ernüchert: Denn kann man die erarbeiteten rechtswissenschaftlichen Erkenntnisse in Zeiten des Ausnahmezustands, und bei all dem politischen Druck, überhaupt noch in die Praxis einfließen lassen? Eines ist jedoch klar: Die Kolleginnen und Kollegen brauchen den internationalen Kontakt und Austausch stärker denn je. Dieser darf unter keinen Umständen abbrechen. Denn es kommen (hoffentlich) auch wieder bessere Zeiten. Auch hier gilt: Die Hoffnung (auf rechtsstaatliche Standards) stirbt zuletzt. ■

Anmerkungen

1 Der Begriff des Juristen umfasst nachfolgend natürlich auch die Juristin. Es wird aus Gründen der Vereinfachung im weiteren nur noch die männliche Begriffsversion verwendet.

2 <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/tuerkei/>.

3 Der Autor dieses Beitrags erhebt nicht den Anspruch, in seinen Darstellungen abschließend zu sein. Dies würde den Rahmen dieses Artikels deutlich überschreiten.

4 <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/tuerkei/mehr-als-40-000-festnahmen-in-tuerkei-nach-putsch-versuch-14393700.html>; bereits zum 18.08.2016 sollen 40.000 Personen festgenommen worden sein.

5 <http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/tausende-beamte-in-der-tuerkei-entlassen-erdogan-macht-wieder-jagd-auf-seine-kritiker/19334732.html>.

6 <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/weitere-107-richter-und-staatsanwaelte-in-der-tuerkei-entlassen>; allein in den ersten beiden Wochen nach dem Putsch wurden Haftbefehle gegen 2.854 Richter und Staatsanwälte ausgestellt; vgl. <http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/tausende-beamte-in-der-tuerkei-entlassen-erdogan-macht-wiedr-jagd-auf-seine-kritiker/19334732.html>.

7 <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/tuerkei-universitaetsmitarbeiter-festnahmen-fett-hullah-guelen>.

8 <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/tuerkei-parlament-ausnahmezustand-verlaengerung>.

9 Zu dem Thema ausführlich: <https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/>

bildungssystemanalyse/tuerkei_daad_bsa.pdf; auch http://www.gate-germany.de/fileadmin/dokumente/Webinare_bildungsmaerkte/Hochschulzugang_Tuerkei_2016.pdf.

10 https://tr.wikipedia.org/wiki/Türkiye%27de_vakif_üniversiteleri.

11 Auch in Deutschland dürfte hier aber Nachbesserungsbedarf bestehen.

12 https://tr.wikipedia.org/wiki/Yüksek_lisans.

13 AVUKATLIK KANUNU v. 19.03.1969, abrufbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.1136.pdf>.

14 Vgl. Md. 3 c) – f) AVUKATLIK KANUNU.

15 <http://www.hukukihaber.net/siyaset/avukatlik-yasasi-nda-koklu-degisiklikler-geliyor-h90189.html>.

16 Zu den einzelnen Voraussetzungen vgl. § 8 des Gesetzes über die Richter und Staatsanwälte (HAKİMLER VE SAVCILAR KANUNU); abrufbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin.Aspx?MevzuatKod=1.5.2802&sourceXmlSearch=&MevzuatIliski=0>.

17 <http://yukseklisans.net/doktora-yeterlilik-sinavi-nedir>.

18 https://tr.wikipedia.org/wiki/Yardımcı_doçent.

19 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Doçent>.

20 <https://de.wikipedia.org/wiki/Gülen-Bewegung>.

21 Vgl. http://www.gate-germany.de/fileadmin/dokumente/Webinare_bildungsmaerkte/Hochschulzugang_Tuerkei_2016.pdf.

22 Dies ist die Ansicht des Verfassers des Artikels.

23 <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2003945.htm>.

24 Vgl. dazu <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/recep-tayyip-erdogan-tuerkei-amnesty-international-festnahme>; auch <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/brak-fordert-faires-verfahren-fuer-verhaftete-tuerkische-rechtsanwaelte>.

25 Vgl. http://www.barobirlik.org.tr/calisma/haberler/belgeler/cm_k_islenmisyon_070521.aspx.

26 Vgl. dazu <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2007/03/20070302-8.htm>.

27 Siehe dazu umfassend: https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsreferendum_in_der_Türkei_2017.

28 Die türkische Verfassung ist abrufbar unter: https://www.tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa_2011.pdf.

29 »Hâkimler ve Savcılar Yüksek Kurulu yirmiiki asıl ve oniki yedek üyeden oluşur; üç daire halinde çalışır.«

30 http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/yazi_dizileri/674981/Anayasa_degisikligi_ile_ne_degisiyor_.html.

31 <http://www.dogrulukpayi.com/bulten/58cf8374d6d01>.

32 http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/yazi_dizileri/674981/Anayasa_degisikligi_ile_ne_degisiyor_.html.

33 <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-05/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-akp-parteitag-par-teivorsitz>.

34 <http://www.tagesspiegel.de/politik/tuerkei-praesident-erdogan-wieder-zum-akp-partei-chef-gewaehlt/19834108.html>.